

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 21. September 1865.

1. Das dem Cyprian Stepanowski auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zur Darstellung von Maten, welche zur Erzeugung von Feuerfesten und wasserdichten Dacheindeckungen dienen sollen, unterm 27. November 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 27. September 1865.

2. Das dem Hubert Biedermann auf eine Verbesserung seiner privilegirten Revolver unterm 14. September 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 28. September 1865.

3. Das dem Med. Dr. Johann Hniewowski und Emanuel Zbekeuer auf die Erfindung, bei der Rübenzucker, Stärkezucker- und Syrupezucker statt des Spodiums ein eigenthümliches Ersatzmittel anzuwenden, unterm 17. September 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

4. Das dem Stephan Vanyey auf die Erfindung eines Jagdspielbrettes, „Vanyey's Jagdspiel“ genannt, unterm 20. September 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

Am 29. September 1865.

5. Das dem Eduard Schmidt und Friedrich Pagnet auf die Erfindung verbesserter Eisenbahn-Kreuzungen unterm 3. September 1857 ertheilte, seither bloß in das Eigenthum des Lehren und von diesem theilweise an Abraham Ganz übergegangene ausschließende Privilegien auf die Dauer des neunten Jahres.

(391—1)

Nr. 12193.

E r l a ß

der k. k. Landesbehörde für Krain vom 25. Oktober 1865, Nr. 12193, betreffend den Beginn der Vorarbeiten für die Heeresergänzung des Jahres 1866, die Bekanntgabe der hierzu aufgerufenen Altersklassen, den Termin zur Anmeldung der Befreiung gegen Lagerlag und die Allerhöchst zugestandenen Erleichterungen für die Bevölkerung sowie die Geschäftsabfahrungen für die Behörden.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 7. Oktober 1865 die Aushebung eines Rekrutenkontingents von 85.000 Mann, in welches die mit der allgemeinen Dienstverpflichtung aus den Militärbildungsanstalten assentirten 306 Zöglinge einzurechnen sind, für das Jahr 1866 zu genehmigen geruht.

Von diesem Kontingente entfallen auf Krain 1218 Mann. In Vollziehung dieser Allerhöchsten Entschliessung wird in Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 18. Oktober 1865, Nr. 20779/2012, mit Berufung auf den § 5 des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Vorarbeiten zu der Heeresergänzung, für das Jahr 1866 beginnen mit dem 1. November 1865.

2) Für diese Heeresergänzung werden fünf Altersklassen, wovon die im Jahre 1845 Geborenen die erste bilden, die folgenden aber aus den in den Jahren 1844, 1843, 1842 und 1841 Geborenen bestehen, aufgerufen.

3) Bei dem Umstande, als die gesetzliche Frist zum Erlage der Militärbefreiungstaxe pr. 1000 fl. ö. W., d. i. jener Tag, an welchem die Befreiungskommissionen ihre Amtshandlungen beginnen, für die obgenannten fünf Altersklassen genau eingehalten werden muß und als eine Erweiterung dieser Frist durchaus nicht statfinden darf, müssen die Gesuche um Bewilligung des Lagerlages so gewiß längstens bis

24. Dezember 1865

bei den kompetenten Behörden überreicht sein, als später einlangende Einschreiten ohne Ausnahme und von allen Behörden unberücksichtigt bleiben werden.

4) Rücksichtlich der mit U. H. Entschliessung vom 6. Oktober 1860 für die Heeresergänzung des Jahres 1861 genehmigten, im XVI. Stücke Nr. 50 der Verordnungen der k. k. Landesbehörden für das Herzogthum Krain kundgemachten und seither für die Heeresergänzungen von 1862, 1863, 1864 und 1865 erneuerten Erleichterungen für die Bevölkerung und Geschäftsabfahrungen für die Behörden in den Bestimmungen der §§ 13, 21, 29 und 34 des H. G. B., ferner in den Bestimmungen der §§ 12, 23 und 37 des Amtsun-

terrichtes zum Heeresergänzungsgesetze, wird sich auf die mit h. Erlasse vom 11. September 1864, Nr. 9411, bekannt gemachte U. H. Entschliessung vom 7. August 1864 (Gesetzblatt für Krain, Jahrgang 1864, XVI. Stück, Nr. 16) wovon diese Erleichterungen und Abfahrungen bis auf Weiteres fortzudauern haben, hiemit berufen.

Johann Freiherr v. Schloßnigg m. p.,
obul in Laibach v. t. Statthalter.

(392)

Cirfulare

der in Laibach bestellten k. k. Sanitäts-Landes-Kommission.

Nemlichen Mittheilungen zufolge wiederholen sich täglich die Brechruhrfälle in der Stadt Triest und ihrem Gebiete. Es ist sonach der Ausbruch einer förmlichen Epidemie im Triester Gebiete und die Verschleppung der Krankheit in die Nachbarländer möglich.

Es gebietet daher die Vorsicht, sich vor Erkrankung mehr als gewöhnlich in Acht zu nehmen und auch gegen ein leichtes Unwohlsein ähnlicher Art ohne Säumniß die geeignete Hilfe anzuwenden.

Ruhe des Gemüthes und eine mäßige, geregelte Lebensweise sind seit jeher das natürlichste und beste Schutzmittel gegen Erkrankung überhaupt, und werden es auch dermal bleiben.

Inbesondere ist sich vor Erkältung und vor Störung in den Berrichtungen der Verdauungsorgane zu hüten, daher in ersterer Beziehung während der kühlen Abend-, Nacht- und Morgenstunden oder bei üblem Wetter durch entsprechende Bekleidung zu schützen, worauf vorzüglich Diejenigen Rücksicht zu nehmen haben, die durch ihr Geschäft mehr vom Hause gehalten sind und leichter in die Gelegenheit kommen, sich erkälten zu können; der nächtlichen Ruhe soll in geschlossenen, dem Luftzuge nicht ausgesetzten Räumen gepflogen werden. Wer zeitlich des Morgens seinen Beschäftigungen nachzugehen hat, möge sich vorher durch das gewohnte oder sonst ein angemessenes Frühstück stärken.

Bei dem Genuße von Speise und Trank ist immer die gehörige Beschaffenheit derselben und das wahre Maß zu berücksichtigen. So wie schlechte Nahrungsmittel schon in geringer Menge nachtheilig werden, so werden selbst gute durch das Uebermaß schädlich, wer übrigens an reichlichere Mahlzeiten gewöhnt — sonst solche gut zu vertragen meint, — wolle sich der Vorsicht wegen lieber etwas Abbruch thun.

In der Auswahl der Nahrungsmittel muß auch der Gewohnheit Rechnung getragen werden. Es ist ein großer Fehler, von der hergebrachten diätischen Ordnung plötzlich abzugehen. So unvorsichtig ein übermäßiger Genuß von den Stuhlgang befördernden Speisen und Getränken wäre, so nachtheilig und schädlich wäre es, sich plötzlich auf den Genuß von stopfenden einzuschränken.

Wenn das Trinkwasser nicht von ganz guter Beschaffenheit ist und noch dazu in größerer Menge genossen wird, so wird gerathen sein, es mit etwas Wein gemengt zu nehmen, oder z. B. für Manche der arbeitenden Klassen — mit etwas echtem Weinessig oder gutem Branntweine zu versehen. Auf die Schädlichkeit des ungewöhnlichen oder übermäßigen Genußes starker oder gar gebrannter Getränke zu erinnern, dürfte kaum nothwendig sein.

Da die Krankheit sich gerne an solchen Orten festsetzt und verlängert, wo Schmutz und Unrath sich finden, wo durch Ueberfüllung der engen Wohnungen eine verdorbene Luft herrscht, wo durch die Ausdünstungen fauler Stoffe Feuchtigkeit und Gestank unterhalten werden, so bietet die strenge Handhabung der Reinlichkeit eines der verlässlichsten Mittel zu Abwehr der Krankheit.

Wenn Jemand durch ungewöhnliche Erscheinungen in seinem Befinden auf einen möglichen Anfall der Krankheit erinnert wird, so vernachlässige er dieselben nicht und versäume keine Zeit, bis zum Eintritt der ärztlichen Hilfe durch eine wärmere Bedeckung, durch eingeschränkte Diät, Ruhe und den Gebrauch einfacher Mittel dem Uebel vorzubeugen. Letztere bestehen in einem aus Lindenblüh, Münzen, Melissen, Kamillen berei-

teten leichten Theegetränke, welches lauwarm und öfters wiederholt genommen werden kann.

Am wenigsten aber ist eine — wenn auch scheinbar leichte und mit keinen Mißbehagen verbundene Diarrhöe zu vernachlässigen oder mit unberathenen Mitteln selbst zu behandeln.

Die Leichtgläubigkeit der Laien wird durch eine mit jedem Tage sich mehrende Menge von sogenannten Präservativmitteln ausgebeutet. Die große Zahl dieser, mitunter gerade entgegengesetzter Mittel in einer und derselben Krankheit muß ein gerechtes Mißtrauen in die angepriesene Heilkraft solcher Mittel erwecken, und es ist die Warnung vor deren Gebrauch wohl zu beherzigen, da jede Arznei eine Waffe ist, welche ihren Führer selbst nur zu oft und schwer verlegt, wenn derselbe weder ihre Gebrauchart, noch den Feind kennt, gegen welchen er sie anwenden will.

Die eigentliche Behandlung der Krankheit kann nur eine Sache der Aerzte sein, welche dem in sie gesetzten Vertrauen auch um so leichter und mit um so größerem Erfolge entsprechen werden, je mehr die hier angedeuteten Vorsichtsmaßregeln durch die menschenfreundliche Mitwirkung der intelligenten Klassen zur Kenntniß des Volkes gebracht und von ihm befolgt sein werden.

Laibach, am 23. Oktober 1865.

Johann Ritter v. Bosiz,

k. k. Statthalterei-Rath und Kommissions-Präsident.

Razglas

c. k. zdravstvene deželne komisije v Ljubljani.

Po uradskih sporočilih se je zvedilo, da se v Terstu in njegovi okolici vsak dan ponavlja bljuvna griza (kolera). Mogoče je tedaj, da se prične v Tržaški okolici epidemija po pravi podobi, in da se ta bolezen zatêpe v sosednje dežele.

Previdnost ukazuje tedaj, se bolj kakor sicer bolehanja varovati, in če se kdo le malo slabega čuti, brez zamude pripravne pomoči se poslužiti.

Pokoj duha in zmerno redno življenje, to je od nekdanj najboljša in naturi najbolj primerna bramba zoper boleznî sploh, in bo tudi zdaj ostalo.

Posebno se je varovati prehlajenja in da se zelodec ne pokvari; zavoljo tega se je, kar se prehlajenja tiče, v hladnih večerih, nočeh in jutrih ali o slabem vremenu primerno oblačiti. Na to morajo tisti posebno gledati, kteri so zavoljo opravil bolj od doma in imajo več priložnosti, se prehladiti. Po noči naj vsakdo v zapertem poslopu počiva, skozi ktero sapa ne vleče. Kdor mora zjutraj zgodaj k svojim opravilom iti, naj kaj užije, kar je bil sicer vaje, ali kaj družega primernega.

Jedi in pijače morajo biti dobre in čez mero naj jih nihče ne uživa. Kakor slaba hrana že po malem užita škoduje, tako tudi dobra slabo tekne, če je čez mero. Kdor je sicer obilno obedovati vaje in sicer misli, da mu to dobro tekne, naj bode previden in naj si rajši nekoliko prikrati.

V izberu živežev naj se tudi slednji po navadi ravna. Zelo škodljivo je, od navadnega življenja nagloma odstopiti. Kakor bi bilo neprevidno, jedi in pijače čez mero uživati, ki pomagajo život izprazniti, tako bi bilo škodljivo, samo take uživati, ki život bolj zamašajo.

Ce voda, ki je za pijačo, ni prav dobra, in je kdo se več pije, bo dobro, jo z vinom nekoliko zmesati, ali pa, postavim, delavci naj nekoliko pravega vinskega jesiha ali pa žganja v njo kanejo. Kako škodljivo je, nenavadno ali nezumno močne ali celo žgane pijače piti, menda ni treba opominjati.

Ker se bolezen rada v tacih krajih vgnjezdi in dalj časa ondi ostane, kjer ste nemarnost in nesnaga doma, kjer je zavoljo prebivanja preveč ljudi na enim kupu zraka spriden, kjer se gnjile reči pariyo in vlažnost ter surad delajo, je snažnost v vseh rečeh eden najboljsh pomočkov zoper bolezen.

Če kdo kaj nenavadnega v svojem životu zapazi, kar bi ga opouinjalo, da je mogoče bolezen dobiti, naj tega ne zanemarija in naj ne zamuja do zdravnikovega prihoda se bolj gorko odevati, menj živeža uživati, pokojiti biti in se navadnih reči posluževati, da tako boleznin v okom pride. Take navadne reči so: napravljena lahka pijača iz lipovega cvetja, méte, melise, kamilie; mlačno-gorka mora biti in večkrat je jo treba piti.

Najmenj se pa sme driska iz nemar puščati, tudi če ni silna in nikakoršnih težav ne

dela. Tudi nepreudajenih zdravil zoper njo se ni posluževati.

Nepodučenim, lehkovernim ljudem se ponujajo posebno tiste, čedalje bolj razširjene zdravila, od katerih pravijo, da človeka varujejo vsake bolezni. Veliko število teh zdravil v eni in isti bolezni, ki so si večkrat celo nasprotni, mora pravičen sum v njihovo hvaljeno zdravilno moč obuditi in svarjenje, se jim ne posluževati, naj si vsak k sercu vzame, kaj je vsako zdravilo orožje, katero tistega, ki se ga poslužuje, prav prav dostikrat in hudo

rani, če ne vé, kako je z njim ravnati, in tudi sovražnika ne pozna, zoper ktereга se ga hoče poslužiti.

Bolezen prav ozdravljati pa morejo samo zdravniki, kateri bodo zaupanju, ki se jim da, toliko laže in s toliko večim pridom zadostili, kolikor se bodo tukaj povedane pravila s ljubljuvno pripomočjo omikanih stanov med ljudstvom razglaševale in izpolnjevale.

V Ljubljani, 23. oktobra 1865.

Janez vitez Bosizio,

svetovavec c. k. poplavarstva in predsednik komisije.

N^o. 250.
1865.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

31.
Oktober.

(2256—1) Nr. 5573.

Kuratorsbestellung.

Mit Bescheide vom heutigen Tage, Z. 5573, ist dem unbekannt wo befindlichen Josef Kittenberger, als Sachgläubiger auf den Josef Balschen Häusern Confsk. Nr. 25 und 26 in der Theatergasse in Laibach, für die auf den

13. November 1865, Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts angeordnete Anmeldungs- und Liquidationstagsatzung der hierortige Advokat Hr. Dr. Suppantšitsch als Curator ad actam beigegeben worden, wovon dieser Sachgläubiger wegen allfälliger eigener Wahrung seiner Rechte verständiget wird.

Laibach, am 21. Oktober 1865.
K. k. Landesgericht.

(2187—3) Nr. 5531.

Exekutive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Johann Baptist Novak die exekutive Versteigerung der den Erben des Franz Pirnath gehörigen, gerichtlich auf 5422 fl. geschätzten, im Grundbuche des Stadtmagistrates Laibach sub Confsk. Nr. 26 vorkommenden, in der Polanavorstadt gelegenen Realität, bestehend aus Haus und Garten, bewilligt und hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den

27. November 1865, die zweite auf den

18. Dezember 1865 und die dritte auf den

22. Jänner 1866,

jedesmal Vormittags von 11 bis 12 Uhr, im Amtsgebäude des k. k. Landesgerichtes mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealität, bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Lizitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Lizitant vor gemachtem Anbote ein 10% Badium zu Handen der Lizitationskommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach, am 17. Oktober 1865.

(2184—3) Nr. 4190.

Dritte exekutive Versteigerung.

Vom dem k. k. Landesgerichte Laibach wird mit Bezug auf das Edikt vom 12. August und 23. September l. J., Z. 4190, bekannt gegeben, daß das in der Stadt Laibach unter

Confsk. Nr. 112 gelegene Haus sammt An- und Zugehör weder bei der ersten noch bei der zweiten Tagsatzung an Mann gebracht wurde, daß es daher bei der auf

Den 20. November 1865, Vormittags 10 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte angeordneten dritten Feilbietung sein Verbleiben habe.

Laibach, am 17. Oktober 1865.

(2173—2) Nr. 6989.

Erinnerung

an die Verlassenen der verstorbenen Maria Hine von Hinterberg.

Vom dem k. k. Bezirksamte Gottschee als Gericht wird den Verlassenen der verstorbenen Maria Hine von Hinterberg hiermit erinnert:

Es habe Peter Loser, Handelsmann, von Pest, wider dieselbe die Klage auf Bezahlung von 190 fl. sub praes. 14ten August 1865, Z. 6989, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den

25. November 1865, früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 18 a. b. Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Georg Ostermann von Hinterberg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee als Gericht, am 14. August 1865.

(2175—2) Nr. 7778.

Erinnerung

an den unbekannt wo befindlichen Johann Michitsch und dessen Erben.

Vom dem k. k. Bezirksamte Gottschee als Gericht wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Michitsch und dessen Erben hiermit erinnert:

Es habe Jakob Besandel von Obertiefenbach wider dieselben die Klage auf Löschung mehrerer Satzposten von der Realität ad Grundbuch Gottschee Tom. XXI, Fol. 2964 und 2965 in Obertiefenbach, Hs. Nr. 2, als: den Zahlungsauftrag vom 12. Mai 1811 über 860 fl., den Vergleich vom 12. Juni 1823 über 860 fl. sub praes. 7. September 1865, Z. 7778, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

16. Dezember 1865, früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 29 der allg. O. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Michael Hampfel von Obertiefenbach als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zur rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee als Gericht, am 7. September 1865.

(2172—3) Nr. 6249.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindlichen Lena Sterbenz, Mina Jonke und Mina verwitwete Jonke und ihren gleichfalls unbekanntes Nachfolger.

Vom dem k. k. Bezirksamte Gottschee als Gericht wird den unbekannt wo befindlichen Lena Sterbenz, Mina Jonke und Mina verwitweten Jonke und ihren gleichfalls unbekanntes Nachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Herr Franz Gustin von Mödling wider dieselben die Klage auf Zahlung einer Waarenforderung von 89 fl. 87 kr. sub praes. 5. August 1865, Z. 3998, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den

13. Februar 1866, früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 18 a. b. Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Anton Stefanitz von Mödling als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Mödling als Gericht, am 8. August 1865.

(2200—2) Nr. 3998.

Erinnerung

an die unbekanntes Erben und Rechtsnachfolger des zu Winomer verstorbenen pens. Pfarrer Anton Voltin.

Vom dem k. k. Bezirksamte Mödling als Gericht wird den unbekanntes Erben und Rechtsnachfolgern des zu Winomer verstorbenen pens. Pfarrer Anton Voltin hiermit erinnert:

Es habe Herr Franz Gustin von Mödling wider dieselben die Klage auf Zahlung einer Waarenforderung von 89 fl. 87 kr. sub praes. 5. August 1865, Z. 3998, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den

13. Februar 1866, früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 18 a. b. Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Anton Stefanitz von Mödling als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Mödling als Gericht, am 8. August 1865.

(2201—2) Nr. 4014.

Erinnerung

an die unbekanntes Erben und Rechtsnachfolger des zu Winomer verstorbenen pens. Pfarrer Anton Voltin.

Vom dem k. k. Bezirksamte Mödling als Gericht wird den unbekanntes Erben und Rechtsnachfolgern des zu Winomer verstorbenen pens. Pfarrer Anton Voltin hiermit erinnert:

Es habe Herr Anton Golobic von Mödling wider dieselben die Klage auf Zahlung eines Darlehens von 50 fl. c. s. e. sub praes. 7. August 1865, Z. 4014, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den

13. Februar 1866, früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 18 a. b. Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Anton Stefanitz von Mödling als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Mödling als Gericht, am 8. August 1865.

(2172—3) Nr. 6249.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindlichen Lena Sterbenz, Mina Jonke und Mina verwitwete Jonke und ihren gleichfalls unbekanntes Nachfolger.

Vom dem k. k. Bezirksamte Gottschee als Gericht wird den unbekannt wo befindlichen Lena Sterbenz, Mina Jonke und Mina verwitweten Jonke und ihren gleichfalls unbekanntes Nachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Herr Franz Gustin von Mödling wider dieselben die Klage auf Zahlung einer Waarenforderung von 89 fl. 87 kr. sub praes. 5. August 1865, Z. 3998, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den

13. Februar 1866, früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 18 a. b. Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Anton Stefanitz von Mödling als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Mödling als Gericht, am 8. August 1865.

(2172—3) Nr. 6249.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindlichen Lena Sterbenz, Mina Jonke und Mina verwitwete Jonke und ihren gleichfalls unbekanntes Nachfolger.

Vom dem k. k. Bezirksamte Gottschee als Gericht wird den unbekannt wo befindlichen Lena Sterbenz, Mina Jonke und Mina verwitweten Jonke und ihren gleichfalls unbekanntes Nachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Herr Franz Gustin von Mödling wider dieselben die Klage auf Zahlung einer Waarenforderung von 89 fl. 87 kr. sub praes. 5. August 1865, Z. 3998, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den

Es haben Johann und Magd. Jonke von Hornberg durch Herrn Dr. Benedikt wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der auf der Realität Tom. IV., Fol. 531 vorkommenden, in Hornberg sub Cons. Nr. 2 liegenden 1/4 Urb. Hube intubulirten Satzposten, und zwar: für Lena Sterbenz der Schuldbrief vom 3. Juni 1807 über 200 fl., — für Mina Jonke geb. Putre der Ehevertrag vom 6. Juli 1796 für das Heiratsgut sammt Widerlage von 56 fl. 20 kr. und für Mina verwitwete Jonke der Schuldbrief vom 24. Juli 1821 über 400 fl. W. W. und 40 fl. M. M. sub praes. 25. Juli 1865, Z. 6249, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die

Tagsatzung auf den

9. November 1865, früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 29 der allg. O. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Mathias Wolf von Riefeld als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee als Gericht, am 25. Juli 1865.

(2156—3) Nr. 3453.

Reaffumirung der dritten exef. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem diesgerichtlichen Edikte vom 19. Dezember 1864, Z. 5923, in der Exekutionsache des Johann Gladnik von Kirchdorf, gegen die mj. Maria Gostitscha, durch den Vormund Georg Gladnik von dort, plo. 105 fl. c. s. e. bekannt gemacht, daß die Reaffumirung der dritten Feilbietung der Realität sub Urb. Nr. 3, Rkf. Nr. 9 ad Post bewilliget und zur Vornahme derselben die

Tagsatzung mit dem frühern Anhang auf den

24. November 1865, Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordnet worden ist.

K. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 16. September 1865.

(2137—3) Nr. 4849.

Uebertragung exekutiver Feilbietungen.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zum diesgerichtlichen Edikte vom 29. Mai d. J., Z. 2278, in der Exekutionsache der Antalia Detoni gegen Franz Jersan von Laibach plo. 27 fl. 9 kr. und 301 fl. 62 kr. c. s. e. bekannt gemacht, daß die angeordneten Feilbietungstagsatzungen auf den

7. November und

5. Dezember 1865 und

9. Jänner 1866, Vormittags 10 Uhr, hiergerichts mit dem ursprünglichen Anhang übertragen werden seien.

K. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 18. September 1865.